GD Statuten des Spitex-Vereins Menziken-Burg

I. Grundlagen

Art. 1 **Name, Rechtsform und Sitz**

Abs.1 Unter dem Namen Spitex-Verein Menziken-Burg, nachfolgend Verein genannt, besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Abs.2 Der Verein ist Mitglied des Spitex-Verbandes Aargau.

Abs.3 Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Standort des Spitex-Zentrums.

Art. 2 **Zweck und Aufgaben**

Abs.1 Der Verein erbringt im Rahmen der mit der Gemeinde Menziken vereinbarten Leistungsvereinbarung in der Gemeinde Menziken die Hilfe und Pflege zu Hause, wo Selbsthilfe nicht mehr ausreicht, oder die Familien- und Nachbarschaftshilfe entlastet werden sollen.

Abs.2 Der Verein bezweckt die Durchführung und Sicherstellung der pflegerischen und hauswirtschaftlichen Leistungen.

II Mitgliedschaft

Art.3 **Voraussetzung**

Abs.1 Mitglied des Vereins kann jede Einzelperson, Familie* oder juristische Person werden, die den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag bezahlt.

Abs 1a) Ein bezahlter Mitgliederbeitrag berechtigt für eine Stimme an der Mitgliederversammlung.

Abs.2 Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Tod, Austritt, oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich z.H. des Vorstands seinen Austritt erklären.

Abs.3 Über einen eventuellen Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

*Zur Familie zählen sämtliche Personen, die zusammen einen Haushalt führen

III Organisation

Art. 4 **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Mitgliederversammlung

Art. 5 **Einberufung und Anträge von Mitgliedern**

Abs.1 Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte statt.

Abs. 1a) Die Mitgliederversammlung kann ordentlich (physisch) oder in schriftlicher Form stattfinden.

Abs. 1b) Findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, kann die Stimmabgabe auch brieflich erfolgen. Eine gültige Stimmabgabe erfolgt, wenn der Stimmbogen inkl. Stimmrechtsausweis 5 Tage vor der Mitgliederversammlung, bei der Geschäftsleitung des Spitex-Vereins Menziken-Burg eingetroffen ist.

Abs.2 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen durch Vorstandsbeschluss oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Abs.3 Zeitpunkt, Ort sowie Traktanden der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Abs.4 Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 28. Februar beim Präsidium einzureichen.

Art. 6 **Aufgaben und Befugnisse**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Reviewberichts und die Déchargeerteilung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder alle 4 Jahre
- Wahl der Kontrollstelle jährlich
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Spendenfonds
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 7 **Verfahren**

Abs.1 An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der bzw. die Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Abs.2 Bei Beschlüssen betreffend Statutenänderungen und der Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

V. Der Vorstand

Art. 8 **Zusammensetzung**

Abs. 1 Der Vorstand setzt sich aus 5 – 7 Mitgliedern und aus einer delegierten Person der Gemeinde Menziken zusammen. Die delegierte Person ist ein vollwertiges und gleichberechtigtes Vorstandsmitglied. An den Sitzungen nimmt die Geschäftsleitung ~~und die Administration~~ mit beratender Stimme teil.

Abs. 2 Im Vorstand werden bei Bedarf verschiedene Fachkommissionen und Arbeitsgruppen für spezifische Themen gebildet.

Amtsdauer, Wahlen

Art. 9

Abs.1 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl für weitere Amtsperioden ist zulässig.

Abs.2 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung selbst.

Art. 10 **Aufgaben und Befugnisse**

Abs.1 Der Vorstand erledigt als leitendes Organ des Vereins alle Geschäfte, für die nach den Statuten kein anderes Organ zuständig ist.

Abs.2 Der Vorstand ist - nach ordentlicher Einladung - mit der Mehrheit der an der Sitzung anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 11 **Zeichnungsbefugnis**

Abs.1 Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident führen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu Zweien.

Abs.2 Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung für die Rechnungsführung separat regeln.

VI. Geschäftsleitung

Art. 12 Die Geschäftsleitung ist dem Vorstand unterstellt. Die Geschäftsleitung ist für die operative Führung verantwortlich, setzt die Beschlüsse des Vorstands um und erstattet regelmässig Bericht an den Vorstand.

VII. Kontrollstelle

Art. 13 **Zusammensetzung, Rechte und Pflichten**

Abs.1 Die Kontrollstelle ist jederzeit berechtigt, in die Rechnungsführung des Vereins Einsicht zu nehmen.

Abs.2 Die Kontrollstelle ist verpflichtet, die Jahres- und Vermögensrechnung des Vereins am Ende des Jahres zu prüfen und ihren Bericht spätestens 3 Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vorstand vorzulegen.

VIII. Finanzen

Art. 14 **Finanzierung**

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch:

- Einnahmen durch erbrachte Dienstleistungen
- Mitgliederbeiträge
- Beiträge der angeschlossenen Gemeinden
- freiwillige Beiträge
- weitere Einnahmen

Art. 15 **Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Art. 16 **Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 17 **Auflösung des Vereins**

Abs. 1 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen mit Aktiven und Passiven, sofern keine Nachfolgeorganisation besteht, an die angeschlossene Gemeinde, welche dieses zweckgebunden zu verwenden hat.

Art. 18 **Inkraftsetzung**

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2025 angepasst und ersetzen diejenigen vom 18. Mai 2022. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.